

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten !

Betreffend Förderungen der öffentlichen Hand hat sich in den letzten Tagen wieder einiges getan. Speziell bei zwei Maßnahmen gab es Änderungen bzw. Neuerungen.

Corona Hilfsfonds – Direkt Zuschüsse

Es sind aus diesem Fonds auch **Direktzuschüsse aufgrund von Umsatzausfällen für Fixkosten** möglich.

Ursprünglich war hier eine Antragstellung erst mit Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich. Aufgrund der Liquiditätsprobleme vieler Unternehmen wurde hier ermöglicht bereits eine erste Vorauszahlung **ab 20.5.2020 zu beantragen**. Die Antragsstellung erfolgt über den Finanz Online Zugang.

Je nach einem Umsatzrückgang von 40% bis 100% gibt es zwischen 25% und 75% Zuschuss zu den Fixkosten.

Was sind nun Fixkosten in diesem Sinn?

- Miet- und Pachtaufwendungen
- Betriebliche Versicherungen
- Zinsen
- Der Finanzierungsanteil an Leasingraten
- betriebliche Lizenzgebühren
- Strom , Gas, Telekommunikationsaufwendungen
- ein angemessener Unternehmerlohn (auf Basis des letztveranlagten Vorjahres) – mind. 666,66 €, höchstens 2.666,67pro Monat dürfen angesetzt werden
- Aufwendungen für verdorbene Ware bzw. Wertverluste von mehr als 50% bei Saisonware
- Personalaufwendungen **nur für krisenbedingte Arbeiten**
- **sonstige vertraglich verpflichtende** betriebsnotwendige Zahlungen

Der **Umsatzrückgang** wird aufgrund eines **Vergleichszeitraumes bestimmt**.

Es wird entweder das 2. Quartal 2019 dem 2.Quartal 2020 gegenübergestellt, oder ein Betrachtungszeitraum von 3 zusammenhängenden Monaten ausgewählt, dieser muss im Zeitfenster zwischen 16.3.2020 und 15.9.2020 liegen.

Bei Ermittlung aufgrund des 2. Quartalvergleichs sind die Fixkosten von 16.3.2020 bis 15.6.2020 die Basis für den Zuschuss.

Bei einem abweichenden Zeitraum sind die Fixkosten dieses Zeitraumes heranzuziehen.

Die erste Tranche kann **ab 20.5.2020** beantragt werden. Sie beträgt **1/3 des voraussichtlichen Gesamtzuschusses**.

Steht der Umsatzausfall noch nicht fest, muss eine fundierte Schätzung erfolgen.

Die Anträge werden von der Finanzverwaltung auf ihre grundsätzliche Plausibilität kontrolliert. Die endgültige Kontrolle erfolgt durch die COFAG Finanzierungsagentur des Bundes.

Die Berechnungen müssen von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Dies kann bei der ersten Tranche entfallen, wenn sie weniger als € 12.000,- beträgt.

Die zweite Tranche kann ab 19.8.2020 und die dritte Tranche ab 19.11.2020 beantragt werden.

Bereits erhaltene Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (und erhaltene Versicherungen bzw. sonstige öffentliche Zuschüsse) **werden angerechnet!**

Als Voraussetzungen sind **unter anderem** notwendig, dass der Unternehmer sämtliche ihm **zumutbare Maßnahmen gesetzt** hat, um **Fixkosten zu reduzieren (z.B. Stundung oder Verschiebung von Leasingraten, wenn möglich)**.

Das Unternehmen darf zum Jahresende 2019 nicht insolvenzgefährdet gewesen sein.

Über das Unternehmen darf in den **letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (Ausnahme Finanzordnungswidrigkeiten) verhängt worden sein**.

„Gastronomiepaket“

Um der besonders betroffenen Gastronomiebranche zu helfen wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen. Dies beinhaltet folgendes:

- Senkung des **Umsatzsteuersatzes** auf **alkoholfreie** Getränke von **20% auf 10%** Dies gilt **ab 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 (Umstellen Registrierkasse nicht vergessen!)**
- Die Schaumweinsteuer entfällt ab 1. Juli 2020
- Die sogenannte „Wirtepauschalierung“ wird adaptiert. Diese Gewinnpauschalierung ist ab 2020 für Jahresumsätze bis 400.000 € (bisher 255.000 €) möglich. Ebenso wurden einzelne Ausgabenpauschalen in diesen Zusammenhang erhöht.
- Die steuerfreie Abgabe von Essenbons für Mitarbeiter wird von € 4,40 auf € 8,- erhöht um Anreize für Unternehmen zu setzen.
- Geschäftsessen können ab 15.5.2020 bis 31.12.2020 zu 75% steuerlich berücksichtigt werden. (bisher waren nur 50% möglich)

Nur für Niederösterreich

Fördercall "Gastgeber - Hygienemaßnahmen"

Die Förderrichtlinien für den Fördercall "Gastgeber - Hygienemaßnahmen" sind unter www.gastwirtnoe.at abrufbar. Anträge können ab sofort über diese Homepage gestellt werden.

Gefördert wird die Anschaffung von Maßnahmen zur Infektionsprävention (zum Beispiel Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Gesichtsvisiere, Plexiglaswände, etc.).

Anspruchsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie sowie diverse Ausflugsziele.

Der Förderbetrag wird nach dem Ausfüllen des Antragsformulars automatisch berechnet. Es müssen keine Rechnungen vorgelegt werden. Der Antragsteller muss aber eidesstattlich erklären, dass das Geld für die genannten Hygieneinvestitionen verwendet wird.